

MERKBLATT

Der Weg zum VDI-BTGA-ZVSHK-zertifizierten Sachverständigen Trinkwasserhygiene (TWH)

Mit dieser kurzen Anleitung, wie Sie möglichst ohne Umwege zu Ihrer Zertifizierung VDI-BTGA-ZVSHK-zertifizierten Sachverständiger Trinkwasserhygiene gelangen können, senden wir Ihnen weitere Informationen über das VDI-Zeichen sowie eine detaillierte Verfahrensbeschreibung inklusive der nötigen Antragsunterlagen zu.



Vertrauen ist gut – „nach VDI-Richtlinie zertifiziert“ ist besser!

Die Schritte bis zur Zertifizierung sind im Einzelnen:

1. Antragstellung auf Zertifizierung bei DIN CERTCO
Bitte reichen Sie dazu die vollständigen Kompetenz- und Erfahrungsnachweise sowie Antrag ein (siehe Antragsformular oder Zertifizierungsprogramm unter www.dincertco.de/6023).

Sie erhalten von DIN CERTCO eine Auftragsbestätigung mit Angabe einer Verfahrensnummer. Bitte geben Sie bei weiterem Schriftwechsel diese Verfahrensnummer an.

DIN CERTCO überprüft die Vollständigkeit der von Ihnen eingereichten Unterlagen und bittet gegebenenfalls um Nachreichung fehlender Dokumente. Das Ergebnis der Eingangsprüfung ist die formelle Bestätigung der Zulassung zur Prüfung.
2. Durchführung der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung.

Die Prüfungsunterlagen werden nach der Prüfung an DIN CERTCO zur abschließenden Bewertung weitergeleitet.
3. Abhängig vom Ergebnis dieser Bewertung wird das Zertifikat mit dem Zeichennutzungsrecht erteilt (inkl. Ausweis und Aufkleber zur Kennzeichnung der Trinkwasser-Installation) oder ein Abweichungsbericht erstellt, und es folgt die Rechnungslegung für die Zertifizierung.

Im Rahmen einer Überwachungsprüfung benötigen wir von Ihnen entsprechende Qualifikations- und einschlägige Erfahrungsnachweise.

Zur Aufrechterhaltung Ihres Zertifikats stellen Sie rechtzeitig vor Ablauf der auf dem Zertifikat ausgewiesenen Gültigkeit einen Antrag auf Verlängerung der Zertifizierung.

Sie haben weitere Fragen? Wir sind gerne für Sie da!

Hinweise zur Prüfung eines VDI-BTGA-ZVSHK-zertifizierter Sachverständiger TWH

Die Erarbeitung eines Gutachtens zur Trinkwasserhygiene oder die Ableitung eines fachgerechten Sanierungs- und Instandhaltungsplans erfordern eine umfassende hygienisch-technische Fachkunde.

Als fachkundig gilt der Sachverständige, der aufgrund

- seiner fachlichen Ausbildung,
- seiner Kenntnisse und
- zeitnahen beruflichen Tätigkeit sowie
- seiner Kenntnis der allgemein anerkannten Regeln der Technik

alle Anlagenkomponenten und deren Zusammenwirken innerhalb der gesamten Trinkwasser-Installation beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

Grundvoraussetzung für eine Tätigkeit als Sachverständiger ist daher immer fachliche Kompetenz! Wer sich als Ingenieur, Techniker oder Meister darüber hinaus als VDI-BTGA-ZVSHK-zertifizierter Sachverständiger Trinkwasserhygiene qualifizieren möchte, muss ein entsprechend höheres Wissensniveau vorweisen können.

Zur Vorbereitung auf diese Prüfung sollen die nachfolgenden Hinweise dienen.

Der Sachverständige muss in seinem Fachgebiet überdurchschnittliche fachliche Kenntnisse und Erfahrungen vorweisen können, weil er die bestehende Arbeit anderer Fachleute, die eine Anlage geplant und erstellt haben, rückblickend bewerten muss. Daher ist es zwingend erforderlich, dass ein Sachverständiger durch regelmäßige Fortbildungen mit dem Stand der Technik vertraut ist und auch über neue Entwicklungen und Forschungsergebnisse Bescheid weiß. Er muss zudem befähigt sein, die durch seine gutachterliche Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse dem Laien verständlich und für diesen nachvollziehbar zu erklären.

Der Prüfling sollte daher mindestens

1. die VDI/BTGA/ZVSHK 6023 Blatt 2 besitzen, mit den Inhalten vertraut sein und diese richtlinienkonform umsetzen können.
2. die einschlägigen Anforderungen der TrinkwV sicher beherrschen und übertragen/erläutern können.
3. die einschlägigen Anforderungen der AVBWasserV und des IfSG kennen.
4. mikrobiologisch/hygienische Kenntnisse sowie Grenzwerte und Meldepflichten nach TrinkwV zu relevanten Mikroorganismen/Indikatorparametern besitzen (z.B. Temperaturspektrum, Generationszeit, Nährstoffe, favorisierte Vermehrungsbedingungen), insbesondere zu
 - a. Legionella spec.
 - b. Pseudomonas aeruginosa
 - c. E. Coli
 - d. coliforme Bakterien
 - e. Enterokokken
 - f. allgemeine Keimzahl 22 °C/36 °C.
5. die wesentlichen chemischen/korrosionschemischen Parameter im Trinkwasser kennen (z.B. übliche Schwermetalle) und ggf. eine Grenz-/Indikatorwertüberschreitung oder Auffälligkeiten bewerten können.
6. vertiefte Kenntnisse besitzen zu den jeweils aktuellen Vorgaben der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere
 - a. VDI/DVGW 6023 Blatt 1
 - b. DVGW W 551 (A)
 - c. DIN EN 1717
 - d. DIN EN 806 Teile 1-5
 - e. DIN 1988 Teile 100-600.

7. Inhalte und Vorgaben der wesentlichen Empfehlungen, Leitlinien und Positiv-Listen des Umweltbundesamts (UBA) in der jeweils aktuellen Fassung kennen, insbesondere
 - a. RKI Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention.
 - b. UBA Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser (Metall-Bewertungsgrundlage).
 - c. UBA Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 der Trinkwasserverordnung.
 - d. UBA Empfehlung zu erforderlichen Untersuchungen auf *Pseudomonas aeruginosa*, zur Risikoeinschätzung und zu Maßnahmen beim Nachweis im Trinkwasser (2017).
 - e. UBA Empfehlung zur Hygienisch-mikrobiologischen Untersuchung im Kaltwasser (2006).
 - f. UBA Empfehlung zur Periodischen Untersuchung auf Legionellen in zentralen Erwärmungsanlagen der Hausinstallation aus denen Wasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird (2006).
 - g. UBA Empfehlungen für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung (2012).
 - h. UBA Empfehlung zur Systemischen Untersuchungen von Trinkwasser-Installationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung (2012).
8. mit der jeweils aktuellen Gesetzeslage vertraut sein (z.B. bei Änderungen TrinkwV, IfSG, BGB).
9. Kenntnisse über die relevanten juristischen Zusammenhänge besitzen (Verkehrssicherungspflicht, Betreiberverantwortung, Definition Usl, Handlungspflichten Mieter/Vermieter/Betreiber/Verwaltungen usw.).
10. in der Lage sein, in schriftlicher Form einen vorgegebenen Sachverhalt (z.B. anhand eines Fotos) gutachterlich beschreiben und auf Grundlage der a.a.R.d.T. erläutern zu können, Gefährdungen aus den ersichtlichen Mängeln abzuleiten und zusammenfassend zu bewerten sowie individuell geeignete Handlungsempfehlungen geben zu können.
11. sich im persönlichen Gespräch sicher ausdrücken und auf gestellte Fragen umfassend jedoch prägnant antworten zu können.

(Diese Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit!)

Der Weg zum VDI-BTGA-ZVSHK-zertifizierten Sachverständigen TWH

